

Änderungsantrag

des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
— Drucksachen 10/1262, 10/4618 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 19 wird der zweite Satz gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Angaben sollen in der Sprache des Bestimmungslandes oder, falls dies nicht tunlich ist, in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel müssen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein oder eine im Ausland erteilte Zulassung besitzen, die aufgrund von Kriterien, die den deutschen Anforderungen entsprechen bzw. diese übertreffen, erteilt worden ist. Die Vorschriften der §§ 13, 16 und 18 sind anzuwenden. Die Zulassung muß auf Behältnissen, äußeren Umhüllungen und Packungsbeilagen deutlich lesbar angebracht sein (Land, Zulassungsnummer, Anwendungsbereich, Anwendungsausschlüsse).“

Bonn, den 26. Februar 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ausnahmeregelung für Pestizide, die für den Export bestimmt sind, stellt einen Freibrief für den Export von Pestiziden dar, deren Schädlichkeit und Gefährlichkeit erwiesen ist und die deshalb in der Bundesrepublik Deutschland nicht (mehr) zugelassen sind.

Zum Schutz der Gesundheit von Menschen in Ländern der 3. Welt und zur Vermeidung von ökologischen Schäden ist es erforderlich, daß die exportierten Mittel (zumindest) den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen.

Die Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die Gesundheit der Menschen in den Importländern und für den Naturhaushalt auch dieser Länder verbietet es, hier mit zweierlei Maß zu messen: Was hier aus gutem Grund verboten ist, darf nicht einfach in andere Länder exportiert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland exportiert jährlich ca. 142 000 t (Wert von 1982) – sie hat hier eine ganz besondere Verantwortung zu tragen; es geht nicht an, die Exportpestizide außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu halten.